

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 15/12/2014 Überarbeitungsdatum: 12/01/2023 Ersetzt Version von: 05/04/2018 Version: 2.2

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff

Handelsname : UN1789 Salzsäure, Maßlösung 0,25 M (0,25 N)
Chemischer Name : Salzsäure ... %; Chlorwasserstoffsäure ...%

 IUPAC Name
 : hydrogen chloride

 EG Index-Nr.
 : 017-002-01-X

 EG-Nr.
 : 231-595-7

 REACH-Registrierungsnr.
 : 01-2119484862-27

 Produktcode
 : CHAC-25V

 Formel
 : HCI

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Laboratory use

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

labbox labware s.l. Migjorn, 1 Postfach Barcelona (SPAIN)

08338 Premia de Dalt – SPAIN

ES

T +34 937 07 79 70 - F +34 937 909 532 <u>info@labbox.com</u> - <u>www.labbox.com</u>

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +34 937 077 970 (For technical information\_Office Hours) In case of medical emergency

phone 112 or to your local emergency number.

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Vergiftungs-Informations-Zentrale Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, Universitätsklinikum Freiburg	Mathildenstraße 1 79106	+49 (0) 761 19240	

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 H290

Full text of H and EUH statements: see section 16

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

 $\begin{array}{lll} (\ 10 \le C < 100) & STOT SE \ 3, H335 \\ (\ 10 \le C < 25) & Eye \ Irrit. \ 2, H319 \\ (\ 10 \le C < 25) & Skin \ Irrit. \ 2, H315 \\ (\ 25 \le C < 100) & Skin \ Corr. \ 1B, H314 \\ \end{array}$ 

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS05

Signalwort (CLP) : Achtung

Gefahrenhinweise (CLP)

: H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Sicherheitshinweise (CLP)

: P234 - Nur in Originalverpackung aufbewahren.

P390 - Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

P406 - In korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Innenauskleidung

aufbewahren.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.1. Stoffe

Art des Stoffs : Einkomponentig

Name	Produktidentifikator	%
Salzsäure	EG-Nr.: 231-595-7 EG Index-Nr.: 017-002-01-X REACH-Nr: 01-2119484862- 27	> 0,1 - < 1

#### 3.2. Gemische

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sauerstoff

oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Mit viel Wasser/.../waschen. In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle

betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser

nachspülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Never give anything by mouth to an unconscious person.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wasser im Sprühstrahl. Sand. Kohlendioxid. Trockenes Pulver.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Nicht brennbar. Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Ätzende Dämpfe.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz

betreten.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den örtlichen

Vorschriften entsorgt werden.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Hygienemaßnahmen : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände

und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht

verschlossen halten.

ager : Vor Hitze schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Besondere Vorschriften für die Verpackung : In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Laborchemikalien.

12/01/2023 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 3/12

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

# 8.1. Zu überwachende Parameter

# 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

UN1789 Salzsäure, Maßlösung 0,25 M (0,25 N)			
EU - Indicative Occupational Exposure Limit (IOEL)			
Lokale Bezeichnung	Hydrogen chloride		
IOEL TWA	8 mg/m³		
IOEL TWA [ppm]	5 ppm		
IOEL STEL	15 mg/m³		
IOEL STEL [ppm]	10 ppm		
Frankreich - Begrenzung der Exposition am Arbeits	splatz		
Lokale Bezeichnung	Chlorure d'hydrogène (Acide chlorhydrique)		
VLE (OEL Ceiling/STEL)	7,6 mg/m³		
VLE (OEL Ceiling/STEL) [ppm]	5 ppm		
Anmerkung	Valeurs règlementaires contraignantes		
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbe	itsplatz (TRGS 900)		
Lokale Bezeichnung	Hydrogenchlorid		
AGW (OEL TWA) [1]	3 mg/m³		
AGW (OEL TWA) [2]	2 ppm		
Anmerkung	DFG,EU,Y		
Italien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	z		
Lokale Bezeichnung	Acido cloridrico		
OEL TWA	8 mg/m³		
OEL TWA [ppm]	5 ppm		
OEL STEL	15 mg/m³		
OEL STEL [ppm]	10 ppm		
Portugal - Begrenzung der Exposition am Arbeitspl	latz		
Lokale Bezeichnung Ácido clorídrico			
OEL Ceiling [ppm]	2 ppm		
Spanien - Begrenzung der Exposition am Arbeitspl	Spanien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
Lokale Bezeichnung	Cloruro de hidrógeno		
VLA-ED (OEL TWA) [1]	7,6 mg/m³		
VLA-ED (OEL TWA) [2]	5 ppm		
VLA-EC (OEL STEL)	15 mg/m³		
VLA-EC (OEL STEL) [ppm]	10 ppm		
Anmerkung	VLI (Agente químico para el que la U.E. estableció en su día un valor límite indicativo. Todos estos agentes químicos figuran al menos en una de las directivas de valores límite indicativos publicadas hasta ahora (ver Anexo C. Bibliografía). Los estados miembros disponen de un tiempo fijado en dichas directivas para su transposición a los valores límites de cada país miembro. Una vez adoptados, estos valores tienen la misma validez que el resto de los valores adoptados por el país).		

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

UN1789 Salzsäure, Maßlösung 0,25 M (0,25 N)		
Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
Lokale Bezeichnung	Hydrogen chloride	
WEL TWA [1]	2 mg/m³ gas and aerosol mists	
WEL TWA [2]	1 ppm gas and aerosol mists	
WEL STEL	8 mg/m³ gas and aerosol mists	
WEL STEL (ppm)	5 ppm gas and aerosol mists	

## 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

UN1789 Salzsäure, Maßlösung 0,25 M (0,25 N)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ 15 mg/m³		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	8 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	36 µg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	36 µg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	45 μg/l	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	36 µg/l	

#### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

# 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

## Persönliche Schutzausrüstung:

Behälter verschlossen halten. EN 374.

# Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







# 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

# Augenschutz:

Schutzbrille

#### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

Atemschutz			
Device	Filtertyp	Bedingung	Norm
	Type E - Sulfur dioxide and hydrogen chloride (acidic gases)		

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

: Flüssigkeit Aggregatzustand Farbe Farblos. Molekulargewicht 36,46 g/mol Geruch : Stark. : Nicht verfügbar Geruchsschwelle Schmelzpunkt : -114.22 °C Gefrierpunkt : Nicht verfügbar Siedepunkt : Nicht verfügbar Brennbarkeit : Nicht verfügbar : Nicht verfügbar Explosionsgrenzen Untere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar Flammpunkt : Nicht verfügbar Selbstentzündungstemperatur : Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar

pH-Wert : < 1

Viskosität, kinematisch : Nicht verfügbar Löslichkeit : Nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck : Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50 °C : Nicht verfügbar Dichte : Nicht verfügbar Relative Dichte : 1,01

Relative Dampfdichte bei 20 °C : Nicht verfügbar Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

# 9.2. Sonstige Angaben

## 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## 10.1. Reaktivität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Teil 7.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Überhitzung. Wasser, Feuchtigkeit.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

metalle.

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Ätzende Dämpfe.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) Nicht eingestuft Akute Toxizität (Dermal) Nicht eingestuft Akute Toxizität (inhalativ) Nicht eingestuft

#### UN1789 Salzsäure, Maßlösung 0,25 M (0,25 N)

LD50 oral Ratte 8,3 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Nicht eingestuft

pH-Wert: < 1

Schwere Augenschädigung/-reizung Nicht eingestuft

pH-Wert: < 1

Nicht eingestuft

: Nicht eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft Karzinogenität : Nicht eingestuft : Nicht eingestuft Reproduktionstoxizität

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

# 12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) Nicht eingestuft

# UN1789 Salzsäure, Maßlösung 0,25 M (0,25 N)

20,5 mg/kg LC50 - Fisch [1]

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

# UN1789 Salzsäure, Maßlösung 0,25 M (0,25 N)

Leicht biologisch abbaubar. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)

: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verfahren der Abfallbehandlung

: Muß unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung

zugeführt oder abgelagert werden.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

 UN-Nr. (ADR)
 : UN 1789

 UN-Nr. (IMDG)
 : UN 1789

 UN-Nr. (IATA)
 : UN 1789

 UN-Nr. (ADN)
 : UN 1789

 UN-Nr. (RID)
 : UN 1789

# 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : CHLORWASSERSTOFFSÄURE Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : CHLORWASSERSTOFFSÄURE

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Hydrochloric acid

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : CHLORWASSERSTOFFSÄURE Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : CHLORWASSERSTOFFSÄURE

Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 1789 CHLORWASSERSTOFFSÄURE, 8, III, (E) Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 1789 CHLORWASSERSTOFFSÄURE, 8, III

Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 1789 Hydrochloric acid, 8, III

Eintragung in das Beförderungspapier (ADN) : UN 1789 CHLORWASSERSTOFFSÄURE, 8, III Eintragung in das Beförderungspapier (RID) : UN 1789 CHLORWASSERSTOFFSÄURE, 8, III

# 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 8
Gefahrzettel (ADR) : 8



## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### **IMDG**

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 8 Gefahrzettel (IMDG) 8



**IATA** 

Transportgefahrenklassen (IATA) 8 Gefahrzettel (IATA) 8



ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 8 8 Gefahrzettel (ADN)



**RID** 

Transportgefahrenklassen (RID) 8 8

Gefahrzettel (RID)



# 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III : III Verpackungsgruppe (IMDG) Verpackungsgruppe (IATA) : 111 Verpackungsgruppe (ADN) : 111 Verpackungsgruppe (RID) : 111

# 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein

: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar Sonstige Angaben

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : C1 Sondervorschriften (ADR) : 520 Begrenzte Mengen (ADR) : 1L Freigestellte Mengen (ADR) : E2 Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC02

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP15

(ADR)

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und : T8

Schüttgut-Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und : TP2

Schüttgut-Container (ADR)

Tankcodierung (ADR) : L4BN

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT Beförderungskategorie (ADR) : 2 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 80

(Kemlerzahl)

Orangefarbene Tafeln

80 1789

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E EAC-Code : 2R

Seeschiffstransport

Begrenzte Mengen (IMDG) : 1L Freigestellte Mengen (IMDG) : E2 : P001 Verpackungsanweisungen (IMDG) IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC02 Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) : B20 Tankanweisungen (IMDG) : T8 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP2 EmS-Nr. (Brand) : F-A EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-B Staukategorie (IMDG) : C Flammpunkt (IMDG)

Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Farblose Flüssigkeit. Wässerige Lösung von Chlorwasserstoff. Greift die meisten Metalle

stark an. Verursacht Verätzungen der Haut, der Augen und der Schleimhäute.

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y840 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 0.5L PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 851 Max. PCA Nettomenge (IATA) : 1L CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 855 : 30L Max. CAO Nettomenge (IATA) Sonderbestimmung (IATA) : A3 ERG-Code (IATA) : 8L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : C1
Sondervorschriften (ADN) : 520
Begrenzte Mengen (ADN) : 1 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E2
Beförderung zugelassen (ADN) : T
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

**Bahntransport** 

Klassifizierungscode (RID): C1Sonderbestimmung (RID): 520Begrenzte Mengen (RID): 1LFreigestellte Mengen (RID): E2

Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC02

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP15

(RID)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T8

Schüttgutcontainer (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und : TP2

Schüttgutcontainer (RID)

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : L4BN
Beförderungskategorie (RID) : 2
Expressgut (RID) : CE6
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 80

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

#### **REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)	
Referenzcode	Anwendbar auf
3.	UN1789 Salzsäure, Maßlösung 0,25 M (0,25 N)
3(b)	UN1789 Salzsäure, Maßlösung 0,25 M (0,25 N)

#### **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

UN1789 Salzsäure, Maßlösung 0,25 M (0,25 N) ist nicht in REACH-Anhang XIV gelistet

#### **REACH Kandidatenliste (SVHC)**

UN1789 Salzsäure, Maßlösung 0,25 M (0,25 N) ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

UN1789 Salzsäure, Maßlösung 0,25 M (0,25 N) unterliegt nicht der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. juli 2012 über die aus- und einfuhr gefährlicher chemikalien.

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

UN1789 Salzsäure, Maßlösung 0,25 M (0,25 N) unterliegt nicht der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

#### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Hydrochloric acid is not subject to REGULATION (EU) No 1005/2009 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 16 September 2009 on substances that deplete the ozone layer.

#### Explosivstoffvorläufer-Verordnung (2019/1148)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

#### Arzneimittelvorstufen-Verordnung (273/2004)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### **Frankreich**

Berufskrankheiten	
Code	Beschreibung
RG 66	Berufsbedingte Rhinitis und Asthma

#### **Deutschland**

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 1 oder 2; Kenn-Nr.

238).

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet SZW-lijst van mutagene stoffen : Der Stoff ist nicht gelistet NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting : Der Stoff ist nicht gelistet

giftige stoffen - Borstvoeding

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting

giftige stoffen - Vruchtbaarheid

: Der Stoff ist nicht gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting

giftige stoffen - Ontwikkeling

: Der Stoff ist nicht gelistet

#### Dänemark

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

# 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1	
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B	
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung	

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.